

Beitragsordnung des Tourismusverbandes Ruppiner Seenland e. V.

§ 1 – Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung der Ausgaben des Verbandes werden von den Mitgliedern nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge werden als feste Jahresbeiträge gemäß § 2 der Beitragsordnung erhoben.
- (3) Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres, nach Rechnungslegung des Verbandes, zu entrichten.

§ 2 – Jahresmitgliedsbeitrag

- (1) Der Beitrag der Landkreise, Ämter und Kommunen wird auf der Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl entrichtet. Je Einwohner werden mindestens 0,26 EURO berechnet. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch 2.600,00 EURO
- (2) Touristische Vereine und Verbände zahlen je Mitglied 6,00 EURO, mindestens jedoch 180,00 EURO und höchstens 600,00 EURO.
- (3) Als Berechnungsgrundlage gilt der Einwohner- und der Mitgliedsbestand per 31.12. des Vorjahres.
- (4) Touristische Leistungsträger zahlen einen Betrag nach folgendem Schlüssel:

Beherbergungsbetriebe

über 60 Betten	800,00 EURO
bis 60 Betten	600,00 EURO
bis 40 Betten	400,00 EURO
bis 20 Betten	200,00 EURO

Campingplätze

über 100 Stellplätze	500,00 EURO
bis 100 Stellplätze	300,00 EURO

Bootsverleih

Motorboote	600,00 EURO
sonstige Boote	300,00 EURO

Charterbootunternehmen/Marinas 1.000,00 EURO

Gaststätten ohne Beherbergung 350,00 EURO

sonstige

Tourismuswirtschaftsunternehmen

500,00 EURO

- (5) Sonstige überregional tätige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Organisationen, Verbände und Vereine, die den Tourismus tangieren, sowie natürliche Personen zahlen einen Betrag von 1.000,00 EURO.
- (6) Die Höhe der Beträge für fördernde Mitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen für ordentliche Mitglieder geringere Beiträge beschließen.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 – Fälligkeit

Der Beitrag bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

§ 4 – Anträge zur Beitragszahlung

Die Anträge zur Beitragsbefreiung und zum Modus der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 – Ausnahmeregel für 1997

entfällt.

§ 6 – Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2004 zum 01.07.2004 in Kraft.